

		Inhalt	Seite
A:	Personalnachrichten	-	
B:	Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden	-	
C:	Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig		
14.	<u>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Riddagshausen“ in der Stadt Braunschweig und in der Gemeinde Cremlingen, Landkreis Wolfenbüttel vom 18.12.2002</u>	21	
15.	Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen Aspetal der Gemeinde Katlenburg-Lindau, Landkreis Northeim vom 11.12.2002	25	
D:	Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen		
16.	Verwaltungsgericht Braunschweig, Geschäftsverteilungsplan des Verwaltungsgerichts Braunschweig für das Jahr 2003	31	
17.	Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig vom 13.12.2002	31	
		18.	Zweckverband Großraum Braunschweig, Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsdirektors des Zweckverbandes Großraum Braunschweig sowie Auslegung der Jahresrechnung, des Rechenschaftberichtes und des Schlussberichtes für das Haushaltsjahr 2001
		19.	Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Liebenburg-Dörnten, Landkreis Goslar, Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung vom 19.12.2002
		20.	Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Liebenburg-Dörnten, Landkreis Goslar, Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 vom 13.12.2002
		21.	Bezirksregierung Hannover, Erlaubnis zum Betrieb von Wettannahmestellen für Pferderennen vom 17.12.2002
		E:	Sonstige Mitteilungen

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.
Hinweis: Annahmeschluß für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats;
für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig

14.

Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Riddagshausen" in der Stadt Braunschweig und in
der Gemeinde Cremlingen, Landkreis Wolfenbüttel
vom 18.12.2002

Aufgrund der §§ 24, 28c, 29, 30 und 31 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften zum Umweltschutz vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378) und aufgrund des § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Stadt Braunschweig und in der Gemeinde Cremlingen, Landkreis Wolfenbüttel wird zum Naturschutzgebiet "Riddagshausen" erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 526 ha.

§ 2

Geltungsbereich

Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1: 25000 und 1: 5000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der dem

Gebiet abgewandten Seite der in den Karten dargestellten schwarzen Punktreihe. Gräben und Gehölze am Rande des Naturschutzgebietes, die von der Punktreihe berührt werden, liegen im Naturschutzgebiet. Straßen und Wege am Rande des Naturschutzgebietes, die von der Punktreihe berührt werden, liegen außerhalb des Naturschutzgebietes.

33

Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet "Riddagshausen" liegt im Osten der Stadt Braunschweig. Es ist eine abwechslungsreiche, flachwellige Niederungslandschaft am Südrand der niedersächsischen Geest. Das alte Teichgebiet verdankt seine Entstehung dem Schaffen der Zisterziensermönche vor rund 900 Jahren. Aus der zur teich- und landwirtschaftlichen Nutzung kultivierten Bruchlandschaft entwickelte sich im Laufe der Zeit eine naturnahe Teich-, Wiesen- und Waldlandschaft mit vielfältig strukturierten Lebensräumen für zahlreiche bedrohte Tier- und Pflanzenarten.

Im Nord-Westteil liegen größere Stauteiche, die zum Teil als Fischteiche extensiv genutzt werden, sowie umfangreiche Röhricht- und Bruchwaldflächen. Daran schließen sich artenreiche Laub- und kleinräumig Nadelwaldflächen an. In den Randbereichen des Naturschutzgebietes schließen sich gut bis mäßig durchgrünte Acker- und Weidelandschaften an. Im Süden befindet sich als Besonderheit das Gebiet "Neues Land" mit gut ausgeprägten Magerrasen und den daran angepassten Tier- und Pflanzenarten.

Das Naturschutzgebiet ist wertvoller Lebensraum röhrichtbewohnender Brutvogelarten und national bedeutender Gastvogellebensraum für durchziehende Vogelarten. Insbesondere die Teiche und die sich daran anschließenden Röhricht- und Bruchwaldzonen sind ein bevorzugter Brut-, Rast- und Überwinterungs-

platz von Entenvögeln, Graugänsen, Sägern, Tauchern, Rallen, Limikolen, Möwen und Reiher.

Dem Naturschutzgebiet wurde 1962 wegen der überregionalen Bedeutung als Vogellebensraum das Prädikat 'Europareservat' verliehen.

Das Gebiet ist für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde von Bedeutung. Es zeichnet sich durch seine Seltenheit, spezielle Eigenart und hervorragende Schönheit aus.

(2) Besonderer Schutzzweck ist

- a) das Gebiet mit seinen in Absatz 1 beschriebenen Strukturen als Lebensraum der hieran gebundenen und teilweise in ihrer Existenz bedrohten Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften dauerhaft zu erhalten, zu sichern und durch geeignete Maßnahmen zu entwickeln sowie von Störungen freizuhalten,
- b) die Entwicklung feuchter Naturbereiche zu fördern, sowie die durch extensive Bewirtschaftung als Fischteiche oder Grünland vorhandenen Lebensräume durch geeignete (Pflege)-Nutzung zu erhalten,
- c) das Gebiet als Brut-, Aufzucht-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Vögel zu erhalten und zu verbessern,
- d) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieser Landschaft zu erhalten und zu entwickeln,
- e) die Verhinderung von Gefährdungen oder Störungen des Naturschutzgebietes oder einzelne seiner Bestandteile, die von Maßnahmen oder Handlungen auf den in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1:5000 dargestellten, außerhalb des Naturschutzgebietes liegenden Flächen im Bereich der Gaststätte 'Schäfersruh' / Bahnhof Schapen sowie im Bereich des 'Fischerhauses' ausgehen und in das Naturschutzgebiet hineinwirken können.

(3) Die zur Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr.L 103 S.1) in der jeweils gültigen Fassung in Satz 2 zu einem Europäischen Vogelschutzgebiet erklärten Flächen des Naturschutzgebietes dienen auch dem Ziel, das Überleben und die Vermehrung der dort vorkommenden, in Anhang I und Artikel 4 Abs.2 der Richtlinie genannten Vogelarten sicherzustellen. Vogelschutzgebiet im Sinne des Satzes 1 sind alle Flächen des Naturschutzgebietes mit Ausnahme der Flächen südlich der DB-Strecke Braunschweig-Weddel.

Die wertbestimmenden Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie sind in erster Linie Bewohner der Röhrichte des Schapenbruchteiches, der aus der Fischteichnutzung herausgenommen wurde und weitgehend störungsberuhigt ist. Besonders hervorzuheben ist das Brutvorkommen der Rohrdommel. Die ausgedehnten Schilfröhrichte im Zentrum des Gebietes sind Brutplatz der Rohrweihe; das Tüpfelsumpfhuhn besiedelt die überstauten Schilfröhrichte und Großseggenrieder. Lebensraum des Mittelspechts sind die mit Altschilf durchsetzten feuchten Waldbereiche im Südosten des Gebietes.

Unter den wertbestimmenden Zugvogelarten, die als Brutvögel im Gebiet vorkommen, sind bedeutende Bestände von Besiedlern ausgedehnter Röhrichte und Verlandungszonen (Wasserralle, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger).

Unter den wertbestimmenden Zugvogelarten, die im Gebiet als Gastvögel vorkommen, erreicht die Löffelente national bedeutende Anzahlen. Für diese in Flachwasserbereichen nahrungssuchende Art bieten die niedrigen Wasserstände der Fischteiche während des Frühjahr- und Herbstzuges zum Teil sehr gute Rastbedingungen.

§ 4

Verbote im Naturschutzgebiet

- (1) Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NNatG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NNatG darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (3) Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 NNatG sind auf den in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1:5000 dargestellten, außerhalb des Naturschutzgebietes liegenden Flächen im Bereich der Gaststätte 'Schäfersruh' / Bahnhof Schapen sowie im Bereich des 'Fischerhauses' jegliche bauliche Maßnahmen - auch wenn diese keiner baurechtlichen oder sonstigen Genehmigung bedürfen - verboten, soweit diese geeignet sind, das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zu gefährden oder zu stören.
- (4) Darüber hinaus werden zur Vermeidung von Gefährdungen oder Störungen im Naturschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:
 - a) Die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 - b) Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 - c) das Füttern von Wasservögeln jeglicher Art mit Ausnahme am Kreuzeich,
 - d) ferngesteuerte Geräte zu betreiben, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge einschließlich Drachen fliegen zu lassen oder mit ihnen zu starten,
 - e) das Naturschutzgebiet mit nach Luftverkehrsrecht nicht erlaubnispflichtigen Luftfahrzeugen zu überfliegen,
 - f) die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören,
 - g) das Reiten außerhalb der hierfür in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1:5000 dargestellten Reitwege.

§ 5

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, für den Zeitraum ihrer Geltungsdauer von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung werden freigestellt:
 - a) Das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung der Grundstücke erforderlich ist;
 - b) Untersuchungen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die zur Umsetzung des Schutzzwecks von der oberen Naturschutzbehörde angeordnet und in deren Auftrag durchgeführt werden oder vor Durchführung mit ihr abgestimmt sind;
 - c) behördliche Untersuchungen und Kontrollen durch die Naturschutzbehörden und die Fachbehörde für Naturschutz sowie durch deren Beauftragte.

- d) die ordnungsgemäße Unterhaltung
 - da) der vorhandenen Gräben in mechanischer Art und Weise,
 - db) der Straßen und Wege in der gegenwärtig genutzten Breite und Befestigungsart, mit der Einschränkung, daß für unbefestigte Wege nur landschaftsgerechtes Natursteinmaterial verwendet werden darf,
 - dc) der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr und Kommunikation,
 - e) das Schlittschuhlaufen auf dem Kreuzteich mit Ausnahme der Schilf- und Röhrichtbereiche.
- (2) Untersuchungen nach Abs. 1 Buchst. c) sind der oberen Naturschutzbehörde vor ihrer Durchführung mitzuteilen, Maßnahmen nach Abs. 1 Buchst. d) sind vor ihrer Durchführung hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführungsweise mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

§ 7

Freistellung der Landwirtschaft

- (1) Freigestellt ist die in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1: 5000 dargestellte standortangepasste landwirtschaftliche Bodennutzung in der dort angegebenen Nutzungsart unter Beachtung der in § 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definierten guten fachlichen Praxis mit folgenden Einschränkungen:
- a) Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden,
 - b) das Bodenrelief darf nicht verändert werden,
 - c) Gülle, Klärschlamm oder Geflügelmist dürfen nicht aufgebracht werden,
 - d) Abwasser darf nicht verregnet werden,
 - e) das Grünland darf in der Zeit vom 01.03. bis 15.06. nicht gemäht, gewalzt oder geschleppt werden,
 - f) Grünland darf nicht in Acker umgewandelt werden, die Umwandlung von Acker in Grünland ist zulässig;
 - g) Umbruch von Grünland zum Zwecke der Neuan-
saat ist nicht zulässig,
 - h) Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen dürfen nicht angelegt werden,
 - i) der Einsatz von Rodentiziden bedarf der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde (§ 11 Buchst. k der Verordnung),
 - j) das Anlegen offener Tränkestellen an den Gewässern bedarf der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde (§ 11 Buchst. h der Verordnung).
- (2) Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung auf Grünlandflächen bedarf der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde (§ 11 Abs. 1 Buchst. i der Verordnung).

§ 8

Freistellung der Forstwirtschaft

Freigestellt ist die in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1:5000 dargestellte ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in naturnaher Art und Weise wie folgt:

- a) Auf der Grundlage der forstlichen Standortkartierung sind standortgerechte autochthone Baumarten zu verwenden,
- b) an Waldrändern und Gewässerufeln sind Sträucher und Bäume der standortgerechten autochthonen Arten zu erhalten,
- c) Ziel ist es, langfristig die Nadelholzbestände in standortheimische Laubmischwälder zu überführen; jedoch dürfen Laub- und Mischwälder nicht in Nadelholzbestände umgewandelt werden,
- d) die in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1:5000 als "Naturwald" gekennzeichneten Parzellen dürfen nicht genutzt werden,
- e) Höhlen- und Horstbäume sowie mindestens 5 - 10 Totholzbäume je Hektar sind für den natürlichen Zerfall zu belassen,
- f) zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden,
- g) Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur eingesetzt werden, soweit die Existenz des Waldes gefährdet ist; der Einsatz bedarf der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde (§ 11 Abs. 1 Buchst. i der Verordnung),
- h) Kalkungs- und Düngungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde (§ 11 Abs. 1 Buchst. l der Verordnung),
- i) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen dürfen nicht angelegt werden,
- j) die vorhandenen Eichenaltbestände sind im Sinne des Schutzzwecks gem. § 3 Abs. 2 der Verordnung zu erhalten und zu fördern. Die Bestandsverjüngung wird im Rahmen der Forsteinrichtung festgelegt.

§ 9

Freistellung der Fischerei

Freigestellt ist die ordnungsgemäße extensive fischereiwirtschaftliche Nutzung der in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1: 5000 dargestellten Fischteiche und auf der Grundlage gültiger Pachtverträge in folgender Weise:

- a) Die natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen dürfen nicht entfernt werden,
- b) Düngemittel und gebietsfremde Pflanzen dürfen nicht eingebracht werden,
- c) der natürliche Uferbewuchs darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 10

Freistellung der Jagd

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (§ 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetz) bleibt von den Verboten des § 24 (2) NNatG und den Verboten dieser Verordnung unberührt mit folgenden Einschränkungen:

- a) Die Jagd auf alle Arten von Sumpf- und Wasservögel ist verboten, die Jagd auf Stockenten (einschließlich Bastarde), Graugänse, Kanadagänse und Höcker-
schwäne zum Erhalt des Schutzzwecks bedarf der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde (§ 11 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung),
- b) die Neuanlage, der Ersatz oder die Erweiterung von Wildfütterungsstellen, Jagdhütten, und anderen baulichen Anlagen bedarf der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde (§ 11 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung),

- c) die Errichtung, der Ersatz oder die Erweiterung von dauerhaft erdverbundenen Ansitzeinrichtungen hat in landschaftsgerechter Holzbauweise zu erfolgen; bei der Errichtung neuer dauerhaft erdverbundener Ansitzeinrichtungen ist der Standort mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen,
- d) die Anlage von Kirrungen auf Flächen, die dem Schutz des § 28 a NNatG unterliegen, bedarf der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde (§ 11 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung),
- e) bei der Ausübung der Jagd auf Wild, das nicht gem. Buchst. a) geschützt ist, haben die Jagdausübungsberechtigten und Inhaber von Jagderlaubnisscheinen während der Sumpf- und Wasservogelbrutzeit (01.03. - 30.06.) und während des Vogelzuges (15.08. - 31.10.) Störungen zu vermeiden. Gemeinschaftsjagden unter Einsatz von Treibern sind während der genannten Zeiträume nicht erlaubt.

§ 11

Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde sind vorbehalten:
 - a) Das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der gekennzeichneten Wege für Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre,
 - b) die Errichtung baugenehmigungsfreier Anlagen nach § 69 Niedersächsische Bauordnung, die der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft dienen,
 - c) Maßnahmen zur Denkmalpflege,
 - d) die Jagd auf Stockenten (einschließlich Bastarde), Graugänse, Kanadagänse und Höckerschwäne zum Erhalt des Schutzzwecks (§ 3 Abs. 2 der Verordnung),
 - e) die Neuanlage, der Ersatz oder die Erweiterung von Wildfütterungsstellen, Jagdhütten und anderen baulichen Anlagen (§ 10 Buchst. b der Verordnung),
 - f) die Anlage von Kirrungen auf Flächen, die dem Schutz des § 28 a NNatG unterliegen (§ 10 Buchst. d der Verordnung),
 - g) die Durchführung von organisierten Veranstaltungen auf den Wegen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 50 Personen,
 - h) das Anlegen offener Tränkestellen an den Gewässern (§ 7 Abs. 1 Buchst. j der Verordnung),
 - i) der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmittel auf Grünlandflächen (§ 7 Abs. 2 der Verordnung) sowie im Wald (§ 8 Buchst. g der Verordnung),
 - j) die Wasserentnahme aus dem Schapenbruchteich zur Speisung der Hälteranlage des Fischgutes,
 - k) der Einsatz von Rodentiziden (§ 7 Abs. 1 Buchst. i der Verordnung),
 - l) Kalkungs- und Düngungsmaßnahmen.
- (2) Zustimmungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 12

Befreiungen

Von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und von den Verboten dieser Verordnung kann die obere Naturschutz-

behörde gem. § 53 NNatG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 13

Pflege-, Entwicklungs- und Hegemaßnahmen

- (1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme, die von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 29 Abs. 2 NNatG zu dulden ist, wird das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Naturschutzgebietes und seiner Wege sowie zur weiteren Information über und zum Verhalten im Naturschutzgebiet angeordnet.
- (2) Aufgrund des § 29 Abs. 1 Satz 2 NNatG können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gem. § 29 Abs. 2 NNatG zu dulden sind.
- (3) Die obere Jagdbehörde kann für das Naturschutzgebiet bestimmen, dass die Revierinhaber die natürlichen Feinde des Federwildes intensiv bejagen und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke die intensive Bejagung zu dulden haben, wenn der Schutzzweck des § 3 der Verordnung dies erfordert.

§ 14

Verstöße

- (1) Wer den in dieser Verordnung aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, wer ohne Freistellung im Sinne der §§ 6 bis 10 der Verordnung, ohne Zustimmung gemäß § 11 der Verordnung bzw. ohne Befreiung gem. § 12 der Verordnung handelt, begeht gemäß § 64 Nr. 1 oder Nr. 4 Niedersächsisches Naturschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit oder gemäß § 329 Absatz 3 oder § 330 Strafgesetzbuch eine strafbare Handlung.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 65 Niedersächsisches Naturschutzgesetz geahndet werden.

§ 15

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Riddagshausen" in der Stadt Braunschweig vom 21.11.1936 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 26.11.1936, S. 231) und die "Verordnung zum Schutze jagdbarer Wasservögel im westlichen Teil des Naturschutzgebietes Riddagshausen" vom 09.06.1969 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 16.07.1969) außer Kraft.
- (2) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen "Schapenteich mit angrenzendem Gelände" vom 29.01.1969 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 3 vom 24.03.1969) tritt für den Geltungsbereich (§ 2) und für die Geltungsdauer dieser Verordnung außer Kraft.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 18.12.2002
503.22221 BR 001

Franken
Regierungsvizepräsident

15.

Verordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Aspetal, Gemeinde Katlenburg-Lindau, Landkreis Northeim vom 11.12.2002

Auf Grund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 Absätze 1 und 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 25.03.1998 (Nieders. GVBl. S. 347) in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Zu Gunsten der Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen Aspetal (Gillersheim) der Gemeinde Katlenburg-Lindau im Landkreis Northeim wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutz-
zonen:

- I. Fassungsgebiet des Brunnens,
- II. engere Schutzzone,
- III. weitere Schutzzone.

- (2) Die äußere Abgrenzung des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen Aspetal beginnt im Nordosten am Flurstück Nr. 43/5, Flur 14 der **Friedrich-Ebert-Straße** in Gillersheim und verläuft im Uhrzeigersinn steil bergauf zur Böschungsoberkante an der Kreisstraße **K416**. Die östliche Grenze folgt der Straße auf einer Länge von ca. 500 m in Richtung **Holzerode** und knickt nach Erreichen des Kilometersteins 5 an der Straße und in Höhe der gegenüber liegenden Einbiegung des Feldweges **Am Holzweg** in eine tief eingeschnittene Senke in der Böschung nach Westen ab bis zum im Tal verlaufenden **Aspe-Graben**.

Danach verläuft die äußere Abgrenzung im Süden entlang der Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 67, die an den Graben und Wirtschaftsweg stößt und nach ungefähr 250 m am Waldrand in den Wirtschaftsweg **Lehmkuhle** springt. Dieser Weg bildet auf einer Länge von 1,6 km bis zur Kreuzung mit dem **Höhenweg** im Westen die Südgrenze des Wasserschutzgebietes, wobei die ersten 150 m die engere Schutzzone II und die restliche Strecke die weitere Schutzzone III des Einzugsgebietes des Brunnens eingrenzen.

Die Schutzzone III wird vorwiegend durch die Einbeziehung des **Wehberges** als Mittelpunkt gekennzeichnet.

Die westliche Grenze führt 400 m entlang des Höhenweges und wechselt dann zu einem 150 m öst-

lich parallel verlaufenden Forstweg. Dieser trifft nach 300 m auf die Wegekreuzung am **Ziegenhai**. An der Wegekreuzung knickt die äußere Abgrenzung um 90° nach Osten ab und verläuft auf einer Länge von 1,6 km neben dem Weg entlang des Ziegenhais und **Wehberghais** (ca. 200 m nördlich des **Hasselochs**) bis zum **Windelfeld**. Die Schutzgebietsgrenze schließt die Flurstücke am Windelfeld aus und die südlich des 300 m langen Weges liegenden Flurstücke mit der Flurbezeichnung **Wulferode**, nahe des Fassungsgebietes des Brunnens, in die Zone II ein. An der Kreuzung des Wirtschaftsweges mit der Friedrich-Ebert-Straße am Flurstück Nr. 43/5 wird der Ausgangspunkt wieder erreicht.

- (3) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der beigelegten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 (Anlage) eingezeichnet.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus einer weiteren, auf Grundlage der DGK 5 erstellten Karte, die Bestandteil der Verordnung ist. Die Fläche des Wasserschutzgebietes beträgt insgesamt ca. 1,1 km².

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung und der nicht veröffentlichten Karten nach Absatz 3 befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, - Außenstelle Göttingen - Wasserwirtschaft / Wasserrecht, dem Landkreis Northeim und der Gemeinde Katlenburg-Lindau. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

- (1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

- a) zur Pflege und Instandhaltung,
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

- (2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist dort jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

- (3) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte sowie die Vornahme jeglicher Handlungen in ihr verboten.

§ 4

Im Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (v), beschränkt zulässig (b) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinaus gehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Schutzzone
II III

Abwasser

- 1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund
 - a) Versenken von Abwasser einschließlich des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen
 - b) Verrieseln oder Versickern von Abwasser einschließlich des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers, ausgenom-